

# Gebührenordnung, Mindestsätze

des Bundes Deutscher Gebrauchsgraphiker E. V.

Fassung vom 1. September 1928. Alle früheren Ordnungen werden durch diese Fassung aufgehoben.

Der Bund Deutscher Gebrauchsgraphiker E. V. ist die Standes- und Berufsorganisation der für Industrie, Handel und Buchgewerbe tätigen Graphiker. Die Bundesleitung und die Vorstände der Landes- und Ortsgruppen sind gern bereit, bei Vergebung von Aufträgen auf dem gesamten Gebiet des gebrauchsgraphischen Schaffens kostenlos beratend zur Seite zu stehen. Alle Anfragen sind zu richten an die Hauptgeschäftsstelle des Bundes, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 37/38. Telephon Amt Bergmann 1791.

## Richtlinien für die Preisbildung in der Gebrauchsgraphik.

1. Zur Gebrauchsgraphik gehört die Herstellung von Entwürfen für alle graphischen Reproduktionsverfahren. Sie stehen unter dem Schutze des Kunstschutzesgesetzes vom 9. Januar 1907. — Der Gebrauchsgraphiker ist berechtigt, jede selbständige Arbeit mit seinem Namen zu zeichnen. (Siehe Absatz 4 der Lieferungsbedingungen.)

2. Die kostenlose Anfertigung von Vorentwürfen und Entwürfen ist unzulässig.

3. Die Mindestsätze der Gebührenordnung bilden die Grundlage für die Berechnung: a) der Vorentwurfsentschädigung, b) der Entwurfsgebühr. Die Vorentwurfsentschädigung beträgt für jeden ersten Vorentwurf ein Drittel, für jeden weiteren bestellten Vorentwurf ein Viertel des Mindestsatzes. Für die Berechnung der Entwurfsgebühr für den druckfertigen Entwurf bilden die umstehenden Mindestsätze die Grundlage.

4. Die Mindestsätze sind errechnet aus der für den einfachsten Entwurf der betreffenden Gruppe aufzuwendenden Arbeitszeit und geringster Ausnutzungsmöglichkeit durch den Besteller. Mehrforderungen bis zum Vielfachen des betreffenden Mindestsatzes ergeben sich aus a) der Eigenart des Auftrages, b) dem Nutzungswert, der sich durch eine umfangreiche Verwendung des Entwurfs und durch die Auflagenhöhe kennzeichnet, c) dem Rufe des Künstlers.